

Satzung zur 1. Änderung der Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

vom 15. November 2022

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.03.2022 erlässt die Ärztekammer nach § 56 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1

Erste Änderung der Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

Die Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Vierten Abschnitt das Wort „Prüfungsabschluss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b) Im Achten Abschnitt wird § 33 ersatzlos gestrichen

2. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „zuständige Stelle“ durch das Wort „Ärztekammer“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Stelle“ durch das Wort „Ärztekammer“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Stelle“ durch das Wort „Ärztekammer“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Stelle“ durch das Wort „Ärztekammer“ ersetzt.

6. § 33 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 11.11.2022 – AZ: 45.2-87146 – die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Fortbildungs- und Fortbildungsprüfungsordnung zum Fachwirt / zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 15.11.2022

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin